

Bestimmungen zum Nachweis der Schussfestigkeit (Stand 22.07.2021)

§ 1 Zweck des Nachweises

- 1) Jagdlich geführte Hunde müssen aus Gründen des Tierschutzes und aus jagdpraktischen Gründen schussfest sein.

§ 2 Zulassung

- 1) Der Hund muss mindestens 10 Monate alt sein. Nach oben gibt es keine Altersbegrenzung.
- 2) Der Hund muss – in der Regel über seine Chip-Nummer - eindeutig identifizierbar sein.
- 3) Der Hund muss einen gültigen Impfpass besitzen.
- 4) Zugelassen werden Hunde, die anderweitig keine Möglichkeit haben, einen Schussfestigkeitsnachweis zu erbringen.
- 5) Der Hundeführer muss über einen gültigen Jahresjagdschein verfügen.
- 6) Mit seiner Unterschrift erklärt der Hundeführer, dass der Hund jagdlich eingesetzt werden soll oder bereits eingesetzt wurde.
- 7) Hundeführer mit Hunden von Zuchtvereinigungen mit eigenem Prüfungswesen erbringen den Nachweis im Regelfall im Rahmen ihrer Vereinsprüfungen. Nur in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich; hierüber entscheidet der AK-Leiter.

§ 3 Abnahme des Nachweises

- 1) Der ÖJV-BW benennt auf Anfrage eines oder mehrerer Hundeführer zwei geeignete und sachkundige Prüfer. Es obliegt den Prüfern, die Abnahme des Nachweises gemäß den vorliegenden Bestimmungen selbständig zu organisieren und abzunehmen. Den Anordnungen der Prüfer ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- 2) Die Abnahme des Nachweises erfolgt im Regelfall im Zusammenhang mit der Abnahme anderer Nachweise.
- 3) Das Schnallen des Hundes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr; der Hundeführer muss das Schnallen des Hundes aber verweigern, wenn er die Sicherheit des Hundes gefährdet sieht.
- 4) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Abnahme des Spur-/Fährtenlautnachweises. Die Prüfer können die Abnahme des Nachweises nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern und sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 5) Die Bestätigung der Schussfestigkeit erfolgt auf den Formblättern zu den anderen Nachweisen.

§ 4 Nachweis der Schussfestigkeit

- 1) Der Hundeführer lässt seinen Hund im freien Feld oder auf einer Waldwiese frei laufen. Hat sich der Hund ca. 20 - 50 m von seinem Hundeführer und den Prüfern entfernt, so gibt einer der Prüfer im Abstand von ca. einer Minute zwei Schrotschüsse ab.
- 2) Bei der Schussabgabe sind die einschlägig bekannten Sicherheitsvorschriften zu beachten, die für alle Gesellschaftsjagden gelten.
- 3) Jeder Hund wird für sich alleine geprüft. Andere Hunde sind von dem Geschehen fern zu halten.
- 4) Der Hund darf nach den Schüssen nicht verängstigt sein. Kommt er nach den Schüssen zu seinem Hundeführer zurück, so muss er sich jeweils innerhalb von einer Minute erneut schicken lassen.
- 5) Löst sich der Hund nicht weit genug vom Hundeführer, so kann die Schussfestigkeit nicht geprüft werden.

§ 5 Eignung der Prüfer

- 1) Als Prüfer geeignet sind vom ÖJV-BW ausgewählte, erfahrene Hundeführer mit gültigem Jahresjagdschein, die in der Regel mindestens einen Hund erfolgreich für den jagdlichen Einsatz ausgebildet haben. Sie müssen zudem über den Sachkundenachweis des ÖJV-BW zur fremden Abnahme der Schussfestigkeit verfügen.

§ 6 Reviere

- 1) Die Prüfer sorgen für ein geeignetes Revier zur Abnahme des Nachweises.

§ 7 Tierschutz

- 1) Hunde mit Schussangst dürfen keinesfalls mit unnötig vielen Schüssen konfrontiert werden. Ggfs. ist bereits nach dem ersten Schuss abzubrechen. Hierüber entscheiden die Prüfer.

§ 8 Aufwandsentschädigung und Gebühren

- 1) Die Prüfer erhalten vom ÖJV-BW auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gemäß Geschäftsordnung des ÖJV-BW.
- 2) Revierinhaber, die ihr Revier für die Abnahme des Nachweises zur Verfügung stellen, erhalten auf Antrag vom ÖJV-BW eine angemessene Entschädigung.
- 3) Für die Abnahme des Nachweises erhebt der ÖJV-BW eine Gebühr vom Hundeführer (Nenngeld). Das Nenngeld ist auch geschuldet, wenn der Hund den Nachweis nicht erbringen konnte. Das Nenngeld muss spätestens drei Werktage vor Abnahme des Nachweises auf dem Konto des ÖJV-BW eingehen.
- 4) Nenngeld ist Reuegeld und wird nur in begründeten Ausnahmen rückerstattet. Hierüber entscheidet der Fachbereichsleiter Jagdhunde in Abstimmung mit dem Vorstand des ÖJV-BW.
- 5) Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt, bei Bedarf angepasst, und vereinsüblich bekanntgemacht.

§ 9 Gefahrenübergang und Haftungsausschluss

- 1) Es liegt alleine in der Verantwortung des Hundeführers gem. § 3 Abs. 4, ob er seinen Hund unter den konkreten Umständen schnallt oder nicht. Das Schnallen des Hundes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der ÖJV-BW übernimmt für Schäden, die bei Hund oder Hundeführer bei der Abnahme des Nachweises entstehen, und für Schäden, die der Hund möglicherweise anrichtet, keinerlei Haftung. Der Hundeführer verpflichtet sich durch Zahlung des Nenngeldes, den ÖJV-BW und die Prüfer von Schadensansprüchen Dritter jeglicher Art entsprechend freizustellen.

In diesem Dokument wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Platzersparnis i.d.R. auf die Genderschreibweise verzichtet. Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Selbstverständlich versteht der ÖJV-BW Jagd und Jagdhundeführung nicht als Männerdomäne.